




**Antrag auf Genehmigung der Enthornung von Kälbern
im ökologischen Landbau**

Über die **Öko-Kontrollstelle** _____
an die zuständige Behörde:

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Ref. 42 – ökologischer Landbau
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

Zur schnelleren Bearbeitung vorab per Fax:

 **0651/9494-77309**

Antragsteller:

Unternehmer: Name, Vorname (ggf. vertretungsbefugte Person)

Anschrift

Telefon – Fax – E-Mail

DE – RP -

Unternehmensnummer

Invekosnummer

letzte Ausnahmegenehmigung vom

Befristet bis

**Hiermit beantrage ich, nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
eine Genehmigung zur Enthornung von bis zu 6 Wochen alten Kälbern in meinem
Betrieb.**

Angaben zum Eingriff:

Genaue Beschreibung des geplanten Eingriffs
(Verfahren / Methode / Verwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln etc.)

ggf. Anlage beifügen

Durchschnittliche Zahl der im Betrieb innerhalb der letzten 12 Monate gehaltenen Färsen und Kühe	
Anzahl der Tiere, die im beantragten Zeitraum voraussichtlich enthornt werden sollen	
Wer wird den Eingriff durchführen?	
Wer wird die Anästhesie durchführen?	
Anzahl der im letzten Kalenderjahr durchgeführten o. a. Maßnahmen	
Geplanter Termin	
Tieridentifikation der bereits geborenen Tiere, bei denen die Maßnahme durchgeführt werden muss (Ohrmarkennummer bzw. Geburtsdatum)	
Begründung(en) für die Maßnahme	<input type="checkbox"/> Sicherheit der Tiere <input type="checkbox"/> Verbesserung der Gesundheit/ des Befindens <input type="checkbox"/> andere Gründe:
Mittelfristig kann auf die Enthornung verzichtet werden, da folgende Maßnahmen ergriffen werden:	<input type="checkbox"/> Umstellung auf genetisch hornlose Tiere <input type="checkbox"/> Stallumbau <input type="checkbox"/> Verringerung der Tierzahl <input type="checkbox"/> Aussonderung aggressiver Tiere <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Auf den Eingriff kann auch in Zukunft aus folgenden Gründen nicht verzichtet werden:

Mir ist bekannt, dass

- die Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes zu beachten sind;
- Genehmigungen nur befristet und nur in Einzelfällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden können;
- Eingriffe nur im geeigneten Alter der Tiere vorgenommen werden dürfen, die Enthornung der Kälber nur bis zum Alter von sechs Wochen;
- alle Eingriffe nur durch qualifiziertes Personal vorgenommen werden dürfen, bei Enthornungen grundsätzlich ein Tierarzt einzubeziehen ist;
- bei Enthornungen in jedem Fall eine Lokalanästhesie oder ggf. Leitungsanästhesie und eine zusätzliche Gabe von Schmerzmitteln rechtzeitig vor Abklingen der Anästhesie erfolgen muss;
- alle Eingriffe im Haltungsbuch zu dokumentieren sind;
- die Bescheidung des Antrages durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ggf. Genehmigung oder Ablehnung) gebührenpflichtig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme der Kontrollstelle zum vorstehenden Antrag:

- Die im Antrag genannten Angaben sind plausibel / nicht plausibel (nicht Zutreffendes bitte streichen)
- Der Antrag wird befürwortet / nicht befürwortet (nicht Zutreffendes bitte streichen)
- Erläuterungen/Sonstiges:

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift Kontrollstelle